

Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M/V, S. 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wittenförden vom 19.01.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden erlassen:

§ 1 Name, Ortsteilververtretungen

- (1) Die Gemeinde Wittenförden hat 3 Ortsteile: Wittenförden, Hof Wandrum, Neu Wandrum.
- (2) Für die Gemeinde Wittenförden werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wittenförden führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Wittenförden führt das folgende Wappen: „In Rot eine ausgerissene silberne Kopfweide mit drei beblätterten Zweigen, zwischen den beiden längeren äußeren Zweigen eine goldene Glocke“.
- (3) Die Gemeinde Wittenförden führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, zwei Drittel des Flaggentuches einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift *Gemeinde Wittenförden* Landkreis Ludwigslust-Parchim*.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen 4 weitere 4 Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V

- (2) Beratende Ausschüsse Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vertreten.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptausschuss
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 Euro	bis 5.000,00 Euro
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 Euro	bis 2.500,00 Euro
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige Auszahlungen	bis 1.500,00 Euro	bis 5.000,00 Euro
	bei außerplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 Euro	bis 2.500,00 Euro
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 Euro	bis 10.000,00 Euro
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 Euro	bis 10.000,00 Euro
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 Euro	bis 12.500,00 Euro
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 Euro	bis 10.000,00 Euro

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 Euro. Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Im Rahmen des §44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und

Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 Euro und der Bürgermeister bis 100,00 Euro. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - ihrer Ausschüsse
 - ihrer Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.100,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Sachkundige Einwohner, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, in die sie gewählt wurden eine Entschädigung in Höhe von 30,- Euro.
- (7) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Wittenförden, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes unter der Adresse <http://www.kreis-swm.de/Stralendorf/> öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf gegen ein Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Stralendorf bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen nach den Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gemacht. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wittenförden“. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
- Ortsteil Wittenförden, Einkaufszentrum, Schulstraße 1
 - Ortsteil Neu Wandrum, Lindenallee, Buswendeschleife
 - Ortsteil Hof Wandrum, Gärtnerestraße 2
 - Feuerwehrhaus, Neu Wandrumer Straße 3a
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wittenförden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 5

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Wittenförden, den 11.03.2015

Bosselmann
Bürgermeister

(DS)

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden wird hiermit bekanntgemacht.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden und ihren Anlagen kann vom 30.04.2015 bis 31.05.2015 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wittenförden, den 11.03.2015

(DS)

Bosselmann
Bürgermeister